



§ 1 Name und Grundlagen

1. Der Verein führt den Namen
NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur,
Ortsgruppe Hamm - Werries e.V.
Kurzbezeichnung: „NaturFreunde Ortsgruppe Hamm – Werries e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamm
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Er bekennt sich zu einer demokratischen und sozialistischen Gesellschaftsordnung, ist aktiv im Natur- und Umweltschutz und setzt sich für den ökologischen Umbau der Industriegesellschaft ein.
5. Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Er ist parteipolitisch und religiös unabhängig.
6. Der Verein ist Mitglied der NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. und über diese Mitgliedschaft Mitglied der NaturFreunde Deutschlands e.V. sowie der NaturFreunde Internationale (NFI). Er verpflichtet sich die Satzung der NaturFreunde Deutschlands e.V. und des Landesverbandes Westfalen e.V. als rechts – verbindlich anzuerkennen und die jeweils vom Bundeskongress und der Landesversammlung genehmigten Richtlinien und deren Beschlüsse anzuerkennen und zu vollziehen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein fördert das Prinzip der Nachhaltigkeit in allen Lebensbereichen und will dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten. Der Verein fördert vorrangig und nicht nur vorübergehend Ziele des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege. Alle Aktivitäten stehen unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit den Zielen des Natur – und Umweltschutzes
2. Die geförderten gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sind:
 - a) die Förderung der Jugend- und der Altenhilfe,
 - b) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes,
 - c) die Förderung des Sports,
 - d) die Förderung von Wissenschaft und Forschung
 - e) die Förderung von Bildung und Erziehung,
 - f) die Förderung von Kunst und Kultur,
 - g) die Förderung von Natur- und Heimatkunde,
 - h) die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz,
 - i) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

§ 3 Tätigkeiten

Die Vereinszwecke sollen insbesondere erreicht werden durch:

- a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe mittels Durchführung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie von Maßnahmen zur Förderung der Partizipation älterer Menschen, z.B. durch Mitwirkung in Seniorenorganisationen und durch die ideelle und finanzielle Förderung der Jugendverbandsarbeit der Naturfreundejugend Deutschlands sowie der Förderung des Erhaltes und Betriebens von Jugendherbergen, Jugendzeltplätzen und Naturfreundehäusern als Stützpunkte der Kinder- und Jugendhilfe, des Wanderns und der natursportlichen Betätigung sowie als Begegnungs- und Informationsstätten,
- b) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes bei der Ausübung des Wanderns und des Sports und der Unterhaltung von Wanderwegen und Naturfreundehäusern als Informationsstätten für Natur- und Umweltschutz sowie die Beteiligung an modellhaften Projekten des Natur- und Landschaftsschutzes,

- c)** die Förderung des Sports durch die Pflege sportlicher Betätigung in der Natur unter besonderer Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes, wie z.B. des alpinen Bergsteigens, des Kletterns, des Schneesports, des Kajakfahrens und des Wanderns,
- d)** die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch die Befassung mit wissenschaftlichen Arbeiten zur Geschichte der Arbeitersportbewegung und des sanften Tourismus,
- e)** die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern durch die Verbreitung von Materialien der außerschulischen Jugendbildung und die Beteiligung an entsprechenden Multiplikationsveranstaltungen wie Informationstagen oder Umweltseminaren,
- f)** die Förderung von Kunst und Kultur durch die Pflege musischer und kultureller Betätigung und die Beteiligung an Fachveranstaltungen und Wettbewerben und die Organisation von Fachgruppen, z.B. von Foto-, Musik- und Tanzgruppen, Orchestern und Ausstellungen,
- g)** die Förderung der Natur- und Heimatkunde durch fachlichen Austausch bei Seminaren und Fachgruppentreffen, die Dokumentation und das Anlegen entsprechender Sammlungen u.a. in Naturfreundehäusern,
- h)** die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz durch Beteiligung an Kampagnen der Verbraucherinformation insbesondere in Naturfreundehäusern, z.B. zu Themen der Ernährung und des umweltgerechten Verhaltens in allen Lebensbereichen sowie die Bereitstellung von Informationsmaterialien zur Verbraucheraufklärung, z.B. auf den Gebieten des sanften Tourismus und des Klimaschutzes,
- i)** die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens durch Mitgliedschaft in der Naturfreunde Internationale und Mitwirkung z.B. bei grenzübergreifenden Projekten des Natur- und Landschaftsschutzes wie der „Landschaft des Jahres“ und internationaler Jugendbegegnungen.

§ 4 Abs. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für einen der gemeinnützigen Zwecke:
die Förderung der Jugend – und Altenhilfe, die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes, die Förderung des Sports, die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Bildung und Erziehung, die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der Natur – und Heimatkunde, die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

5 Abs. Fachgruppenarbeit, Hausvereine

1. Für die in § 3 genannten Aufgaben können Fachgruppen gebildet werden
2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien für Fachgruppen/Fachbereiche“ des Landesverbandes
3. Zur Durchführung der Satzungszwecke kann die Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung der Naturfreundehäuser im Wege eines Pachtvertrages auf selbstständiger Hausbetreuungs-, Haus – bewirtschaftungs- oder Hausverwaltungsvereine übertragen werden. Für die Tätigkeit dieser Vereine gelten die §§ 1 – 4 dieser Satzung.

§ 6 Kinder und Jugendarbeit

1. In ihrer Arbeit finden sich die Mitglieder der Naturfreundejugend Deutschlands bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in der Kinder- bzw. Jugendgruppe oder Gruppen für aktive Familien, Jugendclubs, Projektgruppen, Interessen- und Arbeitsgruppen zusammen. Sie führt die Bezeichnung: Naturfreundejugend Deutschland, Ortsgruppe Hamm-Werries e.V.
2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands“, die von der Bundeskonferenz der Naturfreundejugend Deutschlands beschlossen und vom Bundeskongress bestätigt werden.
3. Die Kinder- und Jugendgruppe führt eine eigene Kasse, die der Überwachung der Ortsgruppen-Kontrollkommission unterliegt.

§ 7 Finanzierung der Arbeit

1. Die Finanzierung der Arbeit erfolgt durch Einnahmen aus:
 - Mitgliedsbeiträgen
 - Spenden und Sammlungen
 - Zuschüssen
 - Veranstaltungen
 - Vermietungen und Verpachtungenund auf sonstige, gesetzlich zulässige und mit dem Vereinszweck zu vereinbarende Weise.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt unter Berücksichtigung der Anteile für Bezirk, Landesverband, Bundesgruppe, Naturfreunde Internationale. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld
3. Über Einnahmen und Ausgaben ist jährlich vom Ortsgruppenvorstand ein Haushaltsplan aufzustellen und eine Jahresrechnung vorzulegen.

§ 8 Aufnahme und Mitgliedschaft

1. Mitglied der Ortsgruppe kann jede Person werden, die die Zwecke des Vereines unterstützen will. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/in erforderlich.
2. Der Beitritt zur Ortsgruppe ist unter Anerkennung dieser Satzung schriftlich zu erklären und an den Ortsgruppenvorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Ortsgruppenvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Mitgliedschaft bei den NaturFreunden wird durch den offiziellen Mitgliedsausweis der NaturFreunde nachgewiesen.
4. Körperschaften und andere juristische Personen können als Förderer Mitglied werden. Sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht, jedoch das recht auf Teilnahme an der Jahreshauptversammlung

§ 9 Rechte

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen der Ortsgruppe und der Verbandsgliederungen entsprechend der Satzungen teilzunehmen, an den durch die Mitgliedschaft sich ergebenden Vergünstigungen teilzuhaben und sonstige Leistungen des Verbandes zu nutzen und zu empfangen.
2. Jedes Mitglied kann wählen und gewählt werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, können jedoch nicht in den Vorstand nach BGB § 26 gewählt werden. Das Stimmrecht muss persönlich und in Anwesenheit ausgeübt werden. Es ist nicht übertragbar.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, durch schriftlichen Antrag beim Ortsgruppenvorstand, bestimmte Angelegenheiten als Tagesordnungspunkt bei der Mitgliederversammlung behandeln zu lassen.
4. Die Mitgliedsrechte können erst nach der Beitragswahl wahrgenommen werden.

§ 10 Pflichten

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Ansehen und die Belange der Ortsgruppe zu fördern
2. Zur Durchführung der Vereinsaufgaben haben alle Mitglieder einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die jeweilige Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld.
3. Die Mitglieder haben Änderungen ihrer Anschrift und Bankverbindungen unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Durch Tod
2. Durch freiwilligen Austritt
Der Austritt kann nur am Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist schriftlich dem Ortsgruppenvorstand bis spätestens 30.09. mitzuteilen.
3. Durch Streichung
Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweier schriftlicher Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann durch den Ortsgruppenvorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Es gilt damit zum Ende des laufenden Vereinsjahres als aus dem Verband NaturFreunde Deutschlands ausgeschieden.
4. Durch Ausschluss
Über den Ausschuss beschließt der Ortsgruppenausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit und bezieht sich auf alle Gliederungen der NaturFreunde Deutschlands. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Ortsgruppenvorstand eingelegt werden. Vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer gemessenen Frist rechtliches Gehör zu Gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung ist Einspruch beim Schiedsgericht möglich.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Hauptversammlung
- Ortsgruppenausschuss
- Ortsgruppenvorstand

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Hauptversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird von dem Ortsgruppenvorstand mindestens vier Wochen vorher einberufen und durch Rundschreiben an die Mitglieder unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung ausgeschrieben. Auf Beschluss des Ortsgruppenvorstandes, des Ortsgruppenausschusses oder auf Verlangen von 25 Prozent der Mitglieder muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden.
2. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.
3. Sie setzt sich zusammen aus:
 - .1 den Mitgliedern der Ortsgruppe;
 - .2 einem Mitglied der Landes- bzw. Bezirksleitung mit beratender Stimme
4. Die Hauptversammlung wählt eine Versammlungsleitung und gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Aufgaben der Hauptversammlung sind u.a.:
 - .1 die Tätigkeitsberichte des Ortsgruppenvorstandes, der Fachgruppen und Referate entgegenzunehmen und zu beraten;

- .2 den Revisionsbericht entgegenzunehmen und zu beraten;
- .3 über die Entlastung des Ortsgruppenvorstandes zu entscheiden;
- .4 über vorliegende Anträge zu entscheiden;
- .5 die Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes zu wählen;
- .6 Bestätigung
 - .1 der Fachgruppenleiter/innen oder Referent/en/innen;
 - .2 der Ortsgruppenjugendleitung der Naturfreundejugend Deutschlands;
- .7 die Mitglieder der Revisionskommission und des Ortsgruppenschiedsgerichtes zu wählen;
- .8 die an die Ortsgruppe zu zahlenden Beiträge festzusetzen;
- .9 über die Satzung zu beschließen;
- .10 die Delegierten zur Landesversammlung und Bezirkskonferenz zu wählen und
- .11 über die Auflösung des Vereins zu beschließen.

6. Gewählt und bestätigt werden können nur Personen, die Mitglied der NaturFreunde Deutschlands sind. Wird dem/der Vertreter/in der Ortsgruppenjugendleitung der Naturfreundejugend Deutschlands, einem/einer Fachgruppenleiter/in oder ein/em/er Referenten/in eine Bestätigung nach Ziffer 5.6 versagt, so ruht seine/ihre Funktion. Die Aufgaben werden von einem/einer Stellvertreter/in wahrgenommen.
7. Anträge an die Hauptversammlung können von jedem Mitglied, von den Organen des Vereins (§ 12), den Bezirksgruppen der Ortsgruppe, der Ortsgruppenjugendleitung der Naturfreundejugend Deutschlands sowie den Fachgruppen und Referaten gestellt werden. Die Anträge müssen zwei Wochen nach der Ausschreibung der Hauptversammlung bei dem Ortsgruppenvorstand vorliegen. Die Anträge sind den Mitgliedern vor der Hauptversammlung bekannt zu geben.
8. Die Hauptversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Über alle Beschlüsse der Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem/der Versammlungsleiter/in sowie dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 14 Ortsgruppenausschuss

1. Der Ortsgruppenausschuss ist das höchste Organ des Vereins zwischen den Hauptversammlungen. Ihm obliegt, die Arbeit des Ortsgruppenvorstandes zu überwachen, die Arbeit auf Ortsgruppenebene zu koordinieren, zwischen den Hauptversammlungen wichtige Beschlüsse zu fassen und über den Ausschluss eines Mitgliedes zu entscheiden. Er tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Einladung erfolgt durch den Ortsgruppenvorstand mit Angabe der Tagesordnung.
2. Der Ortsgruppenausschuss setzt sich zusammen aus:
 - .1 den Mitgliedern des Ortsgruppenvorstandes;
 - .2 einem zusätzlichen Vertreter der Ortsgruppenjugendleitung der Naturfreundejugend Deutschlands,
 - .3 den Fachgruppenleiter/n/innen und Referent/en/innen;
 - .4 den Vorsitzenden der Bezirksgruppen oder einem/einer Vertreter/in,
 - .5 den Mitgliedern der Revisionskommission mit beratender Stimme;
 - .6 den Mitgliedern des Schiedsgerichtes mit beratender Stimme.
3. Der Ortsgruppenausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, falls die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Den Vorsitz führt der/die Ortsgruppenvorsitzende oder einer/eine seiner/ihrer Stellvertreter/innen.
5. Über alle Beschlüsse des Ortsgruppenausschuss ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem/der Ortsgruppenvorsitzenden bzw. dem/der Versammlungsleiter/in sowie dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 15 Ortsgruppenvorstand

1. Dem Ortsgruppenvorstand obliegt die Leitung des Vereins.
Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan, dem Ortsgruppenschiedsgericht oder der Revisionskommission vorbehalten sind.
2. Dem Ortsgruppenvorstand obliegt:
 - .1 die Erledigung der laufenden Geschäfte der Ortsgruppe (im Rahmen der Geschäftsordnung) sowie die Vorbereitung von Tagungen und Sitzungen und deren Einberufung. Die Förderung aller Aufgaben, wie sie in der Satzung festgelegt sind;
 - .2 die Durchführung der Beschlüsse des Bundeskongresses, der Landesversammlung, der Bezirkskonferenz und der Hauptversammlung;
 - .3 die Einberufung der Hauptversammlung und der Sitzungen des Ortsgruppenausschusses und des Ortsgruppenvorstandes;
 - .4 die Unterstützung der Bezirksgruppen des Vereines bei der Durchführung der gesamten Vereinstätigkeit;
 - .5 die Verwaltung der Geldmittel und des sonstigen Vermögens;
 - .6 die Aufstellung der Jahresrechnung und Führung des Inventarverzeichnisses;
 - .7 Prüfung der Finanzen der Ortsgruppenjugendleitung der Naturfreundejugend Deutschlands;
 - .8 Beschlussfassung über den Geschäftsverteilungsplan;
 - .9 Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins und seiner Gliederungen (im Falle der Gliederungen auf Vorschlag und im Einvernehmen mit den Gremien dieser Gliederungen).
 - .10 die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Ortsgruppe und seiner Gliederungen. Er kann die Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes nur in Höhe des Vereinsvermögens verpflichten
3. Der Ortsgruppenvorstand besteht aus:
 - .1 dem/der Ortsgruppenvorsitzende/n;
 - .2 dem/der stellvertretenden Vorsitzenden;
 - .3 dem/der Kassierer/in;
 - .4 dessen/deren Stellvertreter/in;
 - .5 dem/der Schriftführer/in;
 - .6 dessen/deren Stellvertreter/in;
 - .7 dem/der Vertreter der Ortsgruppenjugendleitung der Naturfreundejugend Deutschlands
 - .8 dem/der Pressereferent/en/in;
 - .9 bis zu drei weitere Personen, die für bestimmte Aufgaben auf der Hauptversammlung als Beisitzer hinzu gewählt wurden;
 - .10 ferner - mit beratender Stimme - auch solchen Personen, die durch die Hauptversammlung wegen außerordentlicher Verdienste zum „Ehrevorsitzenden“ ernannt wurden.
4. Die Ortsgruppenleitung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. In eiligen Fällen kann die Zustimmung zu Beschlüssen schriftlich -gegebenenfalls auch telefonisch - eingeholt werden. Der Ortsgruppenvorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich, ab.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - .1 der/die Ortsgruppenvorsitzende
 - .2 der/die stellvertretenden Vorsitzende;
 - .3 dem/der Kassierer/in;
 - .4 dem/der Schriftführer/in;Er wird alle drei Jahre neu gewählt.
 - .5 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der /die Vorsitzende oder einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
6. Der Vorstand haftet nur für grob fahrlässiges und vorsätzliches Verhalten.
7. Über alle Beschlüsse des Ortsgruppenvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem Ortsgruppenvorsitzenden bzw. seinem/seiner Stellvertreter/in sowie

§ 16 Kontrollkommission

1. Die Hauptversammlung wählt als Revisionskommission drei Personen sowie zwei Ersatzmitglieder, die im Verhinderungsfalle der ordentlichen Mitglieder tätig werden. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Koordinator.
2. Die Revisionskommission hat die Aufgabe, die Geschäfts- und Kassenführung des Vereins und seiner Gliederungen zu überprüfen, zu überwachen und der Hauptversammlung, dem Ortsgruppenausschuss, dem Ortsgruppenvorstand sowie den Konferenzen der Gliederungen Bericht zu erstatten.
3. Die Revisionskommission hat das Recht, jederzeit alle Bücher, Schriften und Kassen des Vereins und seiner Gliederungen einzusehen und an den Sitzungen des Vereins und seiner Gliederungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 17 Schiedsgericht

1. Für Streitfälle innerhalb des Vereins sind die Schiedsgerichte auf Ortsgruppen-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene zuständig.
2. Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise der Schiedsgerichte regeln sich nach der jeweils gültigen Bundesschiedsordnung der NaturFreunde Deutschlands e.V.
3. Das Ortsgruppenschiedsgericht besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern.

§ 18 Bestimmung der Bundesgruppe und des Landesverbandes

1. Satzungsänderung
Diese Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen oder geändert werden.
2. Bestimmungen der Bundesgruppe
 - a) Die Ortsgruppensatzung darf nicht im Widerspruch zu der Satzung des Bundesverbandes stehen.
 - b) Naturfreundehäuser und Grundstücke können nur im Einvernehmen mit dem jeweiligen Landesverband belastet oder verkauft werden, auch der Neuerwerb bedarf der Zustimmung des Landesverbandes. Für Naturfreundeliegenschaften ist ein dringlich gesichertes Vorkaufsrecht für den Landesverband bzw. die Bundesgruppe der NaturFreunde Deutschlands e.V. einzutragen.
 - c) Anschriften und Funktionsänderungen sind dem Landesverband innerhalb von sechs Wochen mitzuteilen.

§ 19 Auflösung der Ortsgruppe

1. Die Auflösung kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung, bei welcher mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind, beschlossen werden.
2. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Auflösung der Ortsgruppe oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Ortsgruppe, nach Abwicklung aller rechtlichen Forderungen und Verbindlichkeiten der nächst höheren gemeinnützigen Gliederung der NaturFreunde zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 4 zu verwenden hat. Die Festlegung einer anderen begünstigten Gliederung der NaturFreunde kann in der Auflösungsversammlung durch Beschluss von mindestens Dreiviertel der anwesenden Mitglieder erfolgen

4. Die Ortsgruppe, insbesondere der letzte Ortsgruppenvorstand, ist für die ordnungsgemäße Überführung des Vermögens einschließlich der schriftlichen Unterlagen, Dokumente und dergleichen an die begünstigte Gliederung verantwortlich.

§ 20 Schlussbestimmung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Gerichtsstand ist der Sitz der Ortsgruppe.
3. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15.02.09 in Hamm beschlossen.
4. Die bisherige Satzung verliert damit ihre Gültigkeit.
5. Die Satzung wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamm am 08.04.2009, unter der Nummer VR 1643 eingetragen.

Versammlungsleiter/in

Protokollführer

